

Amts, mithin zu Abwendung derer Unterthanen Nachtheils obange-
zogene höchst nöthliche Verordnungen gnädigst zu innoviren und wie-
der in den Stand setzen zu lassen. Wann Wir nun solchem unter-
thängigen Suchen aus angezogenen Ursachen in Gnaden Statt ge-
geben, und obgedachte Privilegia und Verordnungen dahin innovi-
ret, daß dieselbe in allem ihren Begriff, sowol in Abschaffung der
Meißnischen, Schlesiſchen und anderer untauglichen Tücher, als
auch sonsten in andern Puncten striete und genau sollen observiret
und beachtet, auch von Unsern Unterthanen auf dem Lande keine
andere Tücher gebraucht werden, als welche von denen Wandma-
chern im Lande verfertigt; so dann auch die Juden in Unserer Graf-
schaft, bei Verlust ihres Geleitbriefes, sich alles Tuchhandels enthal-
ten, und mit demjenigen, was ihnen im Geleitbriefe verstatet, sich
allerdings begnügen lassen sollen. So befehlen Wir obgedachten
Unsern Drosten und sämtlichen Beamten, sodann Bürgermeistern,
Richtern und Räten in denen Städten und Flecken Kraft dieses
alles Ernstes und bei willkürlicher Strafe, hierüber nachdrückliche
Hand zu halten, und die Wandmacher dabei nicht allein jederzeit
zu manutiren und zu schützen, sondern auch, was von angezoge-
nen untauglichen und geringhaltigen Meißnischen und Schlesiſchen,
auch andern dergleichen Tüchern bei denen Kaufleuten nach Ablauf
zwei Monats Frist befunden wird, sowol als von denen Juden oh-
ne einiges Nachsehen so bald wegnehmen, und dem Fisco zu ferne-
rer Unserer Disposition einliefern zu lassen. Und damit dieser Unserer
nöthigen Verordnung kein Eintrag geschehe oder einiger maßen dage-
gen gehandelt werde, so sol nicht nur alle Quartal von den Richtern
in Städten und Flecken, sondern auch auf den Jahmärkten bei den
Tuchhändlern eine genaue Visitation geschehen, und so wenig den
fremden als einheimischen Kaufleuten, dergleichen verbotene schlechte
Tücher zu verkaufen, frei stehen. Wornach sich ein jeder zu richten
und für Angelegenheit zu hüten hat. Zu dessen allen Urkund haben
Wir dieses renovirtes Wandmacher. Privilegium eigenhändig unter-
schrieben, und mit Unserm Gräf. Insegel bedrucken lassen. Geben
auf Unserer Residenz Detmold den 1 September 1709.

Num. LXXXIII.

Num. LXXXIII.

Gemeiner Bescheid von 1709.

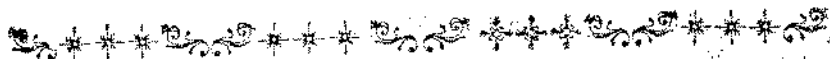
Nachdem man eine Zeithero wahrnehmen müssen, wasgestalten
bei Abhaltung der wöchentlichen ordinären Audienz es zumalen
unrichtig und wider die vorhandene Ordnungen hergehe, indem die
Procuratores zu rechter und auf vorbezeichnete Zeit sich nicht einfin-
den, im Recessiren die älteren denen jüngeren vorgreifen, daß diese
vor jenen zum öftern in selbiger Audienz zum Recessiren nicht kommen
können, die Reccessus auch ohne Nachsichung der Acten und des Pro-
tocols mit allerhand unnützlischen und zum öftern irrigen Anführungen,
gar zu weitläufig wider die Ordnung einrichten und dadurch denen
Parteien nur mehrere Kosten verursachen, zu geschweigen daß die Advoca-
taten in ihren Schriften ganz unndthiger und unverantwortlicher
Weise dergestalt weitläufig seyn, daß die bloße Copialien sich zu 3,
4, und mehr Thalern betragen, imgleichen bei denen resolvirten Ver-
schickungen vieler Acten ad extraneos Doctos in puncto Exceptio-
num der Universitäten und sonst unordentlich verfahren werde, wel-
chem Unwesen länger nicht zuzusehen: so werden sowol die Advocati
als Procuratores hierdurch generaliter und eins vor alle auf die Ord-
nungen, insbesondere auf die Canzlei. Ordnungen de annis 1660 und
1664 verwiesen, mit dem ernüthlichen Befehl, denselben in allen
Puncten, bei darin enthaltenen und sonst nach Befunden arbitrar-
er Bestrafung, striete zu geleben, in specie die Advocaten ihre
Schriften unter gewöhnlichen Titulirungen einrichten und ordnungswi-
driger Weitläufigkeiten sowol als aller Anzüglichkeiten sich zu enthal-
ten. Dann haben die Procuratores sich bey jeder Sache gebührend ad
acta zu legitimiren, sich zu rechter Zeit am Gerichte beim Protocol
einzufinden, bei Abhaltung der Reccessen ihren Namen zu exprimiren,
mit

mit denen Reproductionen von Processen, Mandaten, Citationen und dergleichen allemal den Anfang zu machen, darauf mit Exhibition derer einzubringenden Schriften und zwar nicht nur dem Rubro nach, sondern völig und zwar mündlich einzubringen, oder zu gewärtigen, daß dieselbe vor nicht exhibirt gehalten werden sollen, zu verfahren, demnächst die übrige Reccellus, etwa pro obtinenda dilatione, contumaciales und sonst nach der Ordnung derer Procuratoren abzuhalten, wobei denn bei dem Contumaciren allemal die Rubrik der Schriften, auch die Decreta, worin sie sich gründen, anzuziehen, damit bei Expedirung der Protocollen darauf erkannt werden könne, und nicht nöthig falle, die acta zu Aufenthalt der Sache zuzufordern nachzusehen, als auch die Schriften in Zeiten abzulösen, inmaßen dergleichen Excuse wegen noch nicht erhaltener Schriften, ohne besonders attestatum von denen Cancellisten und darin ausgedrückte Zeit, wann sie gesucht, nicht attendiret werden sollen. Sollte nun ein oder ander von denen Procuratoren in selbiger Audienz mit seiner Nothwendigkeit nach verlaufener Zeit nicht fertig werden können, demselben bleibt bevor in der folgenden Audienz nach denen absolvirten Reproductionen und Exhibitionen am ersten wieder anzufangen. Endlich die Verschickung der Acten betreffend, sol einer jeden Partei freistehen, gegen drei Universitäten specialiter zu excipiren, und wenn dagegen gehandelt wird, bleibt dem Gerichte bevor, nach Befinden und der Sachen Beschaffenheit, eine davon auszusuchen und alsdenn die Verschickung ergehen zu lassen.

Im übrigen wird dem Secretario, als Judicii Fiscali, zugleich nachdrücklich injungiret, über obangeregte Ordnungen und diesen gemeinen Bescheid und daß demselben in allem gelebet werde, scharfe Aufsicht zu halten, und so oft dagegen in einem oder andern gehandelt wird, solches gebührenden Orts so bald anzuzeigen, auch hat ein jeder sich hierauf schuldigst zu richten. Decretum & publicatum Deimold den 14 Novembris 1709.

Gräff. Lippische Canzler und Rätthe daselbst.

Num. LXXXIV.



Num. LXXXIV.

Verordnung wegen der Branteweins- und Bier-Gelage,
von 1710.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Souverain von Bielefeld und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht etc. Fügen Unsern Untertanen, wes Standes und Wesens dieselbe sind, in Gnaden zu wissen, was machen Wir höchst mißfällig vernommen, daß, obwol der Brantewein nicht anders kein eine Arznei zu consideriren und zu gebrauchen, dennoch ein-güßter Theil von Unsern Untertanen dessen Gefäß dergestalt ergeben, daß man davon fast täglich die Krüge und Branteweinschalen angefüllt setzet, und selbst der Tag des Herrn desfalls nicht verschonet bleibet, wodurch es dann geschiehet, daß die Säufer eines Theils durch solch hitziges Getränk ihre Leibesconstituzion, Gesundheit und Verstand ruiniren, daneben von ihrer Handtirung und Geschäften abgehalten, ja gar dazu un-tüchtig gemacht, mithin um ihre zeitliche Wohlfahrt und an den Bet-telstab gebracht werden, und daß sie andern Theils am Tage des Herrn den Gottesdienst entweder gänzlich veräumen, oder dabei sich nicht eher einfänden, als wenn derselbe guten Theils, wenigstens der Gefang vorbei, und sie inmittelst wohl beoffen, und in den Grund gerathen sind, daß sie von Gott und seinem Worte weniger denn nichts zu begreifen vermögen. Wenn Wir aber solchem schäd. schänd- und sündlichen Unwesen nicht nachzusehen gemeinet, sondern dawider Landesherrlich zu verfügen Uns gemüßiget finden; so ordnen und wollen Wir, daß inständige die Branteweinsgelage durchgehends und schlechterdings abgeschaffet, und niemanden, außer etwa einem Reisenden und Fremden, der ein pallant einen Trunk zu thun benö-tiget, an denen Orten, wo derselbe zu feilem Kauf seyn möchte,

Alaaa

sich